

Gemeinde Torgelow am See

Beschlussvorlage

10/2023/18

öffentlich

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Torgelow am See

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für zentrale Dienste und Finanzen <i>Einbringer:</i> Frau Semrau	<i>Datum</i> 12.07.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Torgelow am See (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Torgelow am See.

Sachverhalt

§ 6 Bürgermeisterin und Bürgermeister der Hauptsatzung der Gemeinde Torgelow am See in der Fassung vom 07.12.2021 wird - Absatz (3) geändert.

Gemäß § 36 BauGB wird über Bauvorhaben nach den §§ 31 sowie 33 bis 35 im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden (Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens).

Es wäre also für jeden Bauantrag formell ein Beschluss notwendig.

Um diesen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, ist bis jetzt in allen gemeindlichen Hauptsatzungen unseres Amtsbereiches die Übertragung dieser gemeindlichen Aufgabe an den Bürgermeister und den Ausschuss geregelt worden. Dies hat sich über Jahre in der Praxis bewährt.

Der Hinweis zu §36 BauGB fehlt in der jetzigen Hauptsatzung.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung Torgelow am See (öffentlich)
---	---

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Torgelow am See

Gemäß § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Torgelow am See am _____ nachfolgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeindevertretung Torgelow am See vom 07.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 6 –Bürgermeisterin oder Bürgermeister bzw. Stellvertreterin oder Stellvertreter

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet im Benehmen mit dem Ausschuss für Finanzen über die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB, mit Ausnahme des Einvernehmens der Gemeinde zu Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines B-Planes (§ 31 Abs. 1 und 2 BauGB). Über diese Entscheidungen unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unverzüglich die Gemeindevertretung, sobald sich herausstellt, dass das geplante Vorhaben über die ortsübliche Bebauung im Rahmen der geordneten städtebaulichen oder wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde hinausgeht.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Torgelow am See tritt am Tage nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Torgelow am See, den _____

gez. Manfred Kucklick